

## NAMENSAUSSCHLIESSLICHKEIT BEI PRIVATSTIFTUNGEN

Der Name einer Privatstiftung muss sich von allen im Firmenbuch eingetragenen Privatstiftungen deutlich unterscheiden. Die Unterscheidbarkeit gilt für alle (österreichweit) im Firmenbuch eingetragenen Privatstiftungen und nicht bloß für jene, deren Sitz in derselben Gemeinde liegt.

§ 2 PSG

OLG WIEN 31.8.2004, 28 R 136/04 G

### Aus den Entscheidungsgründen:

Gemäß § 2 PSG hat sich der Name einer Privatstiftung von allen im Firmenbuch eingetragenen Privatstiftungen deutlich zu unterscheiden; er darf nicht irreführend sein und muss das Wort "Privatstiftung" ohne Abkürzung enthalten. Entgegen der von den Rekurswerbern zitierten Literaturstelle vertritt *Kalss* (in *Doralt/Nowotny/Kalss*, PSG, § 2 Rz 4), dass das Gesetz als einziges Kriterium für den Namen einer Privatstiftung seine Unterscheidbarkeit von allen anderen Privatstiftungen und nicht bloß denen, deren Sitz in der selben Gemeinde liege, verlange. Auch *G. Nowotny* (in *Gassner/Göth/Göth/Lang*, Privatstiftungen in der Praxis, 146) meint, dass es beim Namen der Stiftung nur die gesetzliche Vorgabe, dass er sich von allen im Firmenbuch eingetragenen Stiftungen deutlich unterscheiden müsse und nicht irreführend sein dürfe, gebe. Zu beachten sei, dass die Unterscheidung des Namens (im Unterschied zu § 30 HGB für die Firmen von Kaufleuten) nicht nur für denselben Ort und dieselbe Gemeinde, sondern für das ganze Bundesgebiet gegeben sein müsse.

Nach *N. Arnold*, PSG-Kommentar, § 2 Rz 6, enthält das Privatstiftungsgesetz einen eigenen Grundsatz der Namensausschließlichkeit. Während § 30 HGB den Vergleich (der Firmen) auf denselben Ort bzw dieselbe Gemeinde beschrän-

ke, fehle diese Einschränkung in § 2 PSG. Der Name einer Privatstiftung müsse sich vielmehr von allen im Firmenbuch eingetragenen Privatstiftungen deutlich unterscheiden. Diese Anordnung beziehe sich auf alle in Österreich in das Firmenbuch eingetragenen Privatstiftungen.

Die von *Cerha/Eiselsberg/Kirschner/Knirsch* (in *ecolex* spezial, 22) vertretene Rechtsansicht, dass unter Firmenbuch im Sinne des § 2 PSG jenes zu verstehen sei, das vom örtlich zuständigen Gericht geführt werde (§ 13 Abs 2 PSG mit Hinweis auf § 120 Abs 1 Z 1 JN), kann vom erkennenden Senat nicht geteilt werden.

Wenn daher § 2 PSG von „allen im Firmenbuch“ eingetragenen Privatstiftungen spricht, von denen sich der Name der Privatstiftung deutlich zu unterscheiden hat, ist mit *Kalss*, *Nowotny* und *N. Arnold* davon auszugehen, dass der Name der Privatstiftung sich – auch im Gegensatz zu der ausdrücklich anderen Regelung des § 30 HGB – von sämtlichen in der zentralen Datenbank des Firmenbuches eingetragenen Privatstiftungen in ganz Österreich zu unterscheiden hat und nicht nur von jenen, die vom Firmenbuchgericht, bei dem die Eintragung der neuen Privatstiftung beantragt wird, in das zentrale Firmenbuch eingetragen wurden.



### ANMERKUNG

1. Nach hA (*G. Nowotny* in *Gassner/Göth/Gröhs/Lang* (Hrsg), Privatstiftungen, 146, *Kalss* in *Doralt/Nowotny/ Kalss* (Hrsg), PSG, § 2 Rz 4, *N. Arnold*, PSG-Kommentar, § 2 Rz 6, und *Csoklich* in *Csoklich/Müller/ Gröhs/Helbich* (Hrsg), Handbuch, 43) hat sich der Name der Privatstiftung von allen österreichweit im Firmenbuch eingetragenen Privatstiftungen deutlich zu unterscheiden. Der im



PSG verankerte Grundsatz der Namensausschließlichkeit ist daher (von der räumlichen Abgrenzung her) strenger als die Firmenausschließlichkeit des § 30 Abs 1 HGB, die sich nur auf die Firmen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bezieht. Die vorliegende Entscheidung des OLG Wien (die, obgleich der ordentliche Revisionsrekurs zugelassen wurde, [soweit bekannt] unbe-

kämpft geblieben sein dürfte) trägt insoweit zur Klärung eines weiteren Bereiches des PSG bei.

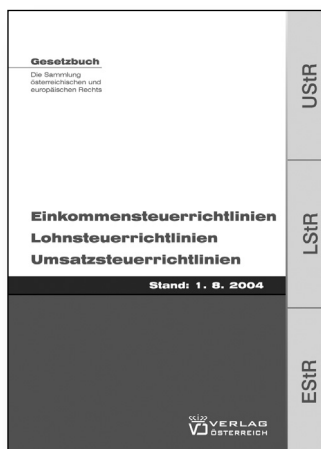
2. Vergleichsobjekt des § 2 PSG sind im Übrigen lediglich (eingetragene) Privatstiftungen, nicht aber auch andere Rechtsträger. Dennoch kann die Wahl des Namens(kerns) einer Privatstiftung aus anderen Gründen unzulässig sein (insbesondere aufgrund eines Verstoßes gegen § 9 UWG, des Namensschutzes des § 43 ABGB etc; N. Arnold, PSG-Kommentar, § 2 Rz 8 ff). Nicht jeder Eingriff in eine fremde Rechtsposition verpflichtet das Firmenbuchgericht allerdings zum amtswegigen Einschreiten.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die Privatstiftung durch die Führung des Namens (unzulässigerweise) in fremde Rechte eingreift, wird der Name durch Änderung der Stiftungserklärung anzupassen sein. Hat sich der Stifter das Änderungsrecht nicht vorbehalten (oder kann dieses von den Stiftern aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden), ist eine Änderung durch den Stiftungsvorstand zulässig (vgl. jüngst zur Änderung der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand OGH 25.3.2004, 6 Ob 187/03 y, GeS 2004, 240 ff; 29.4.2004, 6 Ob 7/04 d, GeS 2004, 343 ff).

NIKOLAUS ARNOLD

Hilber (Hg.)

## Einkommensteuerrichtlinien, Lohnsteuerrichtlinien, Umsatzsteuerrichtlinien



*Gesetzbuch, Stand: 1. 8. 2004*

2004, 1.324 Seiten, br., 3-7046-4516-8, € 37,20  
im Abonnement € 29,80

Diese Ausgabe der Sammlung „Steuererlässe“ umfasst die BMF-Richtlinien, die in Wirtschaftstreuhandkanzleien, bei Buchhaltern und Bilanzbuchhaltern tagtäglich gebraucht werden.

Sie erhalten in einem einzigen Band die Umsatzsteuerrichtlinien (UStR), Einkommensteuerrichtlinien (EStR) sowie die Lohnsteuerrichtlinien (LStR). So kompakt waren diese Richtlinien-texte noch nie griffbereit!